



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 601.999/5-V/1/00

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird
(Staatszielbestimmung Volksgruppen)

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Gleichbehandlungskommission des Bundes
das Büro der Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
den Datenschutzrat
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates
die Bundestheater-Holding GmbH
den unabhängigen Bundesasylsenat
die Österreichische Bundesforste AG
die Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen“
die Post und Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
alle unabhängigen Verwaltungssenate
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Normungsinstitut
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das österreichische Helsinki Komitee
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg
das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Hochschülerschaft
den Verband der Professoren Österreichs
den Verband Österreichischer Zeitungen
den Österreichischen Bundesjugendring
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie

die ARGE Daten
den Österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
die Lebenshilfe Österreich
den Tierschutzverein „Vier Pfoten“
alle Mitglieder des KIT
den Volksgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe
den Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe
den Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe
den Volksgruppenbeirat für die tschechische Volksgruppe
den Volksgruppenbeirat für die slowakische Volksgruppe
den Volksgruppenbeirat für die Volksgruppe der Roma

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Staatszielbestimmung Volksgruppen), Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, zur allgemeinen Begutachtung. Die Annahme einer Staatszielbestimmung im Verfassungsrang, in der sich die Republik Österreich zur Vielfalt ihrer Volksgruppen bekennt, entspricht einem langgehegten Wunsch der Volksgruppenbeiräte und stellt eine zentrale Forderung ihres am 24. Juni 1997 überreichten „Memorandums der österreichischen Volksgruppen an die österreichische Bundesregierung und den Nationalrat“ dar.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, zu dem Entwurf innerhalb von

vier Wochen nach Zustellung

ihm gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen. Sollte beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird es davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Ferner wird ersucht,

4

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 der Parlamentsdirektion zu übermitteln sowie
2. den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ senden und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Stellungnahme mitzuteilen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfes übermittelt.

4. April 2000
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit

5

der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 601.999/5-V/1/00

An
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
den Österreichischen Gemeindebund und
den Österreichischen Städtebund

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird (Staatszielbestimmung Volksgruppen),
Begutachtung;
Verfahren gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über einen
Konsultationsmechanismus

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf eines
Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird,

1. zur allgemeinen Begutachtung
2. zur Stellungnahme gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über einen
Konsultationsmechanismus. BGBl. I Nr. 35/1999.

Die Annahme einer Staatszielbestimmung im Verfassungsrang, in der sich die Republik
Österreich zur Vielfalt ihrer Volksgruppen bekennt, entspricht einem langgehegten
Wunsch der Volksgruppenbeiräte und stellt eine zentrale Forderung ihres am
24. Juni 1997 überreichten „Memorandums der österreichischen Volksgruppen an die
österreichische Bundesregierung und den Nationalrat“ dar.

2

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, zu dem Entwurf innerhalb von

vier Wochen nach Zustellung

ihm gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen. Sollte beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird es davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bzw. Einwände bestehen.

Ferner wird ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 der Parlamentsdirektion zu übermitteln sowie
 2. den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ senden
- und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Stellungnahme mitzuteilen.

Unter einem werden der Parlamentsdirektion 25 Exemplare dieses Gesetzentwurfes sowie der Text des Gesetzentwurfes per E-Mail übermittelt.

4. April 2000
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 148/1999, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 6 wird folgender Art. 6a eingefügt:

„**Artikel 6a.** Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihren Volksgruppen und deren historisch gewachsener sprachlicher und kultureller Vielfalt.“

2. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) Art. 6a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. xxx 2000 in Kraft.“

Artikel 2

Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 684/1988, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„**Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Staatsgrundgesetz – StGG)**“

2. In den Art. 3, 6, 9, 10a, 11, 13, 14 und 17 werden den unbezeichneten Absätzen der Reihenfolge der Absätze entsprechende Absatzbezeichnungen [„(1)“, „(2)“ usw.] vorangestellt. Die unbezeichneten Absätze des Art. 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“, „(3)“ und „(4)“.

3. Art. 19 wird aufgehoben.

4. Art. 20 lautet:

„**Artikel 20.** Der Titel, die Absatzbezeichnungen der Art. 3, 4, 6, 9, 10a, 11, 13, 14 und 17 treten mit 1. xxx 2000 in Kraft. Art. 19 tritt mit Ablauf des yy. yyyy 2000 außer Kraft.“

— 2 —

Vorblatt

Problem:

Fehlen einer Staatszielbestimmung im Verfassungsrang betreffend die österreichischen Volksgruppen

Ziel und Lösung:

Schaffung einer entsprechenden Staatszielbestimmung

Alternative:

Beibehaltung der geltenden Verfassungsrechtslage

Kosten:

Keine

Konformität mit EU-Recht:

Gegeben

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Erläuterungen

Zu Art. 1 (Art. 6a B-VG):

Am 24. Juni 1997 haben die Volksgruppenbeiräte für die kroatische Volksgruppe, die slowenische Volksgruppe, die ungarische Volksgruppe, die tschechische Volksgruppe, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma der Bundesregierung und dem Nationalrat das „Memorandum der österreichischen Volksgruppen“ überreicht. In diesem wird unter anderem die Annahme einer Staatszielbestimmung im Verfassungsrang gefordert, welche ein Bekenntnis der Republik Österreich zu ihrer historisch gewachsenen, kulturellen, sprachlichen und ethnischen Vielfalt enthalten soll.

Nach dem vorgeschlagenen Art. 6a bekennt sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zu ihren Volksgruppen und deren historisch gewachsener, sprachlicher und kultureller Vielfalt. Die Formulierung dieser Staatszielbestimmung folgt vergleichbaren Vorbildern (vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 B-VG, Art. 13 B-VG und § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984). Der Begriff „Volksgruppe“ ist im Sinne des § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, zu verstehen.

Zu Art. 2 Z 1 und 2 (Titel und Art. 3, 4, 6, 9, 10a, 11, 13, 14 und 17 StGG):

Die in den Art. 2 Z 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen sind legislatischer Natur: Der Langtitel soll unter Entfall des Hinweises auf die „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ kürzer gefasst werden. Aus dokumentalistischen Gründen sollen der Kurztitel „Staatsgrundgesetz“ und die Abkürzung „StGG“ vergeben werden, die beide seit längerem gebräuchlich sind. Um die Zitierung zu erleichtern, sollen den durchwegs unbezeichneten Absätzen Absatzbezeichnungen vorangestellt werden. Mit der Nummerierung der Absätze des Art. 4 wird die ursprüngliche Fassung dieser Bestimmung und auf den Umstand Bedacht genommen, dass Art. 4 Abs. 2 StGG zufolge des Art. 149 Abs. 2 B-VG wegen Widerspruchs zu Art. 119 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1920, nicht rezipiert worden ist (vgl. *Klecatsky/Morscher*, Das österreichische Bundesverfassungsrecht³ [1982], Anm. 5 zu Art. 4 StGG).

Zu Art. 2 Z 3 (Art. 19 StGG):

Geltung und Anwendbarkeit des Art. 19 StGG sind in der Lehre strittig (vgl. die ausführliche Darstellung des Meinungsstandes bei *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich [1999], 87 ff FN 289). Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis VfSlg. 2459/1952 in einem obiter dictum ausgesprochen, dass Art. 19 StGG durch die gemäß Art. 149 B-VG als verfassungsgesetzliche Bestimmungen geltenden Art. 66, 67 und 68 des Staatsvertrages von St. Germain im Zusammenhalt mit Art. 8 B-VG derogiert worden ist. In zwei Folgeerkenntnissen hat er auf das Erkenntnis VfSlg. 2459/1952 verwiesen (VfSlg. 4221/1962,

— 4 —

12.836/1991), in zwei anderen Erkenntnissen dagegen die Frage der Derogation ausdrücklich offen gelassen (VfSlg. 3509/1959, 9224/1991).

Ausgehend von der Überlegung, dass die vorgeschlagene Staatszielbestimmung einen adäquaten Ersatz für allenfalls in Geltung verbliebene Teile des Art. 19 StGG darstellt, schlägt der Entwurf vor, Art. 19 StGG im Interesse der Rechtsklarheit formell aufzuheben.